

Abwasserzweckverband „Landwasser“

Geschäftsstelle: Hintere Dorfstraße 15

02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Telefon: 035842 – 26009 / Telefax: 035842 – 39998

Verbandsvorsitzende:

Frau Adelheid Engel (Bürgermeisterin der Gemeinde Oderwitz)

Technischer Betriebsführer:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Kaufmännischer Betriebsführer/Geschäftsbesorger:

Stadtentwässerung Dresden GmbH

Abwasserzweckverband „Landwasser“

Hintere Dorfstraße 15

02791 Oderwitz

Antrag auf Einbau eines neuen Garten- / Brunnenwasserzählers

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname	
Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Tel./Fax/ E-Mail

Daten zum Grundstück

Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Flurstück/Gemarkung	Grundstücksgröße in m ²
-------------------------	---------------------	------------------------------------

Brunnenwasserzähler

Gartenwasserzähler

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Vom Technischen Betriebsführer auszufüllen:

Angaben zum Zähler

Zählernummer:	geeicht bis:	
Einbau- datum:	Einbau- zählerstand:	Ein- bauort:

Die Installation des Zählers wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift Technischer Betriebsführer

Stempel

Anlage: Foto vom Einbauort des Zählers

Abwasserzweckverband „Landwasser“ – Hintere Dorfstraße 15 - 02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE79 8505 0100 3000 2155 72
BIC: WELADED1GRL

Telefon: (03 58 42) 2 60 09
Telefax: (03 58 42) 3 99 98
eMail: info@azv-landwasser.de
Internet: www.azv-landwasser.de

Merkblatt

Satzungsrechtliche Grundlagen - Auszug aus der Abwassersatzung:

§ 41 Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Für Abwasser, das aus Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 42 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei ausschließlicher oder zusätzlicher nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung zusätzlich die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV-L hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 9), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) geeignete (geeichte) Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV-L ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 19 Abs. 2 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht (Absatz 2) nicht nach, erfolgt eine Schätzung des Abwasseranfalls durch den AZV-L. Diese Schätzung orientiert sich an nachstehenden Ansätzen:
 1. bei Vorhandensein von Bad und WC:
40m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
 2. bei Vorhandensein eines Bades:
32m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
 3. bei Vorhandensein eines WCs:
28m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
 4. es sind weder Bad noch WC vorhanden:
20m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende PersonDie Regelungen des § 52 bleiben unberührt.

§ 43 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen **15** Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel **5** Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Dieser Umrechnungsschlüssel ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens den in § 42 (3) genannten Pauschalsätzen entsprechen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 47) zu stellen.